

Fallbesprechung zum Sachenrecht



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Vorab: Prüfung des Eigentumsübergangs



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1. *Ursprünglicher Eigentümer*
2. *Übergang des Eigentums von diesem auf eine andere Person? (chronologische Prüfung)*
 - *Einigung + Übergabe (§ 929 S. 1 BGB)*
 - + Vereinbarung eines Besitzkonstituts (§ 930 BGB)*
 - + Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)*
3. *Berechtigung des Veräußerers?*
 - *§ 929 S. 1 + Guter Glaube des Erwerbers (§ 932 BGB)*
 - *§ 930 + Übergabe und guter Glaube (§ 933 BGB)*
 - *§ 931 + (ggf.) Übergabe und guter Glaube (§ 934 BGB)*

Fall 1

Student S verdient sich bei Fuhrunternehmer F den Lebensunterhalt. Auftragsgemäß kauft S für F einen Computer für die Lohnbuchhaltung. Auf dem Weg wird dem S jedoch der Computer gestohlen.

Kann F vom Dieb Schadensersatz verlangen?

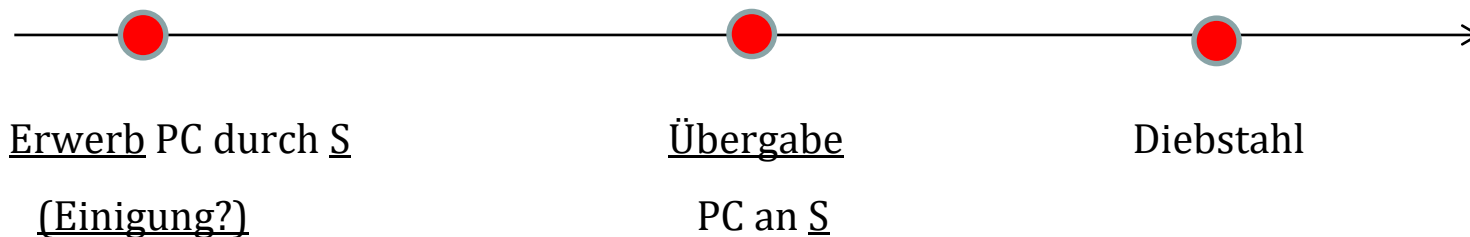
Lösung Fall 1

- *Vorüberlegungen:*

3 Personen, Frage zielt auf Verhältnis F - D

Anspruch auf Schadensersatz

- kein Vertrag, § 280 BGB (-)
- Herausgabe nach § 985 BGB (-)
- § 823 BGB: Verletzung des Eigentums? F = Eigentümer?



Lösung Fall 1



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

F könnte einen Anspruch gegen D auf Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB haben.

- § 823 Abs. 1 BGB: Verletzung des Eigentums?
- F = Eigentümer?
 - § 929 S. 1 BGB: Einigung und Übergabe
 - *Einigung*: Vertrag, Anwendung der §§ 164 ff. BGB, Abschluss durch S als Stellvertreter des F – Prüfung § 164 Abs. 1 BGB
 - eigene WE (+)
 - in fremdem Namen (+)
 - mit Vertretungsmacht (+)

wirksame Stellvertretung (+)

Lösung Fall 1 (Fortsetzung)

- *Übergabe*: Realakt, daher keine Stellvertretung möglich - aber Besitz des S könnte F als Besitzherrn nach § 855 BGB zugerechnet werden – Prüfung § 855 BGB:
 - Besitzdiener: jeder, der äußerlich erkennbar in sozialem Abhängigkeitsverhältnis tätig wird (+)
- Weitere Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB (+), da D vorsätzlich und rechtswidrig handelte

Ergebnis: Anspruch des F gegen D aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB (+)

Fall 2

Student S kauft vom Händler H einen Gebrauchtwagen, der dem E gehört. E hatte den Wagen nur zur Reparatur bei H abgegeben. Dies verschweigt H jedoch. S hält H demgegenüber für den Eigentümer des Wagens. Den Kraftfahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung II) lässt sich S nicht vorlegen, H soll den Wagen zunächst auf den Namen des S zulassen, was auch geschieht. Nachdem S der Wagen übergeben wurde, bemerkt E den Schwindel. E beruft sich auf sein Eigentum und verlangt von S die Herausgabe des Wagens. S beruft sich darauf, dass er den Wagen schon bezahlt hat und verweigert diese.

Rechtslage?

Vollständige Lösung zum Nachlesen auf der Lehrstuhl-Website

Vorüberlegungen:

- Fallfrage nach der Rechtslage:
- Verhältnis E – S: Herausgabe
 - Verhältnis S – E: Recht zum Besitz

Anspruch auf Herausgabe

- kein Vertrag zwischen E und S
- E beruft sich auf Eigentum: Prüfung des Herausgabeanspruchs
gem. § 985 BGB

Lösung Fall 2



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Prüfung des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB:

1. Eigentümer (hier: E?)
2. Besitzer (hier: S)
3. Ohne Recht zum Besitz (§ 986 Abs. 1 BGB)?

Lösung Fall 2



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

E könnte die Herausgabe des Wagens von S gem. § 985 BGB verlangen.

- Ursprünglicher Eigentümer = E
- Übergabe und Übereignung an S nach § 929 S. 1 BGB?
 - Einigung (+)
 - Übergabe (+)
 - Berechtigung des H (-) -> § 932 BGB: Guter Glaube des S?

Lösung Fall 2 – Exkurs: Prüfung des guten Glaubens des Erwerbers



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Gutgläubigkeit = berechtigtes Vertrauen darin, dass der Veräußerer Eigentümer der Sache ist

- § 932 Abs. 2 BGB: zwei Fälle, in denen dies *nicht* zutrifft:
 1. Erwerber *weiß*, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört
 2. Erwerber *weiß dies nicht*, diese Unkenntnis beruht auf einem *groben Sorgfaltspflichtverstoß* (= grob fahrlässige Unkenntnis)
- Definition Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 BGB
- grobe Fahrlässigkeit: erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt/ dasjenige unterlassen, was sich jedem aufgedrängt hätte - **begründen!**

Lösung Fall 2 (Fortsetzung)

- § 932 Abs. 2 BGB: Definition grob fahrlässige Unkenntnis
- hier (+), da sich Erwerber eines KFZ wegen Praxis der Kredit-sicherung durch Einsicht in Zulassungsbescheinigung II vergewissern muss, dass Veräußerer verfügungsbefugt ist – S handelte bösgläubig
- S daher nur Besitzer
- ohne Recht zum Besitz i. S. des § 986 Abs. 1 BGB im Verhältnis zum Eigentümer (Kaufvertrag gilt nur zwischen H und S)

Ergebnis: Anspruch des E gegen S aus § 985 BGB (+)

Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Student S hat bei Händler H einen Pkw auf Raten gekauft. Nach einem Jahr möchte S den Wagen wieder verkaufen, obwohl noch nicht alle Raten bezahlt sind.

Kann er dies ohne Mitwirkung des H tun?

Wie erlangt Käufer K dann Eigentum?

Lösung Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Bei Verkauf muss S die Sache dem Käufer übergeben und diesem das Eigentum an der Sache verschaffen, § 433 Abs.1 S.1 BGB
 - Die Eigentumsübertragung erfolgt nach § 929 BGB durch Einigung und Übergabe
 - Besonderheit: Ratenkauf
 - S hat H für den PKW noch nicht den vollständigen Kaufpreis gezahlt
 - Zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs behält sich in aller Regel der Verkäufer das Eigentum vor
- Eigentumsvorbehaltskauf § 449 BGB



Eigentumsvorbehaltskauf § 449 BGB

Schuldrechtlich:

- Unbedingter Vertrag, Kaufpreisforderung aber ganz oder teilweise gestundet
- Verkäufer verpflichtet sich, die Sache nur unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung zu übereignen, § 449 I BGB

Sachenrechtlich:

- Der Verkäufer verschafft dem Käufer Besitz an der Sache
- Beide einigen sich dinglich gem. § 929 S.1 BGB
- Die dingliche Einigung steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung
- Das Eigentum geht erst nach Eintritt der Bedingung (vollständige Kaufpreiszahlung) auf den Käufer über, bis dahin bleibt der Verkäufer Eigentümer



Eigentumsvorbehaltskauf § 449 BGB

- Der Eigentumserwerb des Käufers kann grundsätzlich nicht mehr verhindert werden
 - Käufer hat eine gesicherte Erwerbsposition, die ihm bei Kaufpreiszahlung nicht mehr entzogen werden kann
 - Anwartschaftsrecht (AWR)
- Das AWR ist als gesichertes Erwerbsrecht eine Vorstufe des künftigen Eigentums, ein „wesensgleiches Minus“ zum Vollrecht

Lösung Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- S ist Besitzer des PKW und hat ein AWR zum Erwerb des Eigentums an der Sache
- S kann K das AWR analog § 929 S.1 BGB übertragen („wesensgleiches Minus“ zum Eigentum)
 - Einigung S – K über Übergang des AWR
 - Übergabe des PKW
 - Berechtigung des S
- Da S Inhaber des AWR ist, ist er verfügungsbefugt

Lösung Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Der tatsächliche Eigentumserwerb des K am PKW hängt davon ab, ob der Kaufpreis an H bezahlt wird
 - S kann als Kaufpreisschuldner des H bezahlen
 - K kann als Dritter gem. § 267 BGB zahlen
 - Mit Einverständnis des H kann K gem. § 414 oder § 415 BGB die Kaufpreisschuld übernehmen und diese als Schuldner an H zahlen
- Jedenfalls geht mit vollständiger Kaufpreiszahlung (spätestens letzte Rate) das Eigentum unmittelbar von H auf K über
- Ein Zwischenerwerb des S findet nicht statt, da er die im AWR enthaltene Erwerbsposition auf K übertragen hat

Lösung Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- S könnte auch versuchen K das Eigentum zu übertragen, § 929 S.1 BGB
 - Einigung S – K über Eigentumsübergang
 - Übergabe PKW
 - Berechtigung S?
 - Diese fehlt, da S nur Inhaber des AWR und H noch Inhaber des Eigentumsrechts ist
 - S könnte die Verfügung nur vornehmen, wenn er von H dazu ermächtigt wäre, § 185 I BGB
 - Fehlt eine solche Ermächtigung könnte für K nur noch ein gutgläubiger Erwerb in Betracht kommen gem. § 932 BGB, wobei Gutgläubigkeit nur bei Einsicht in die Zulassungsbescheinigung II anzunehmen ist

Lösung Fall 3



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- Ob S als Berechtigter über das AWR oder über das ihm nicht zustehende Eigentum verfügt hängt von dem Inhalt der dinglichen Einigung (§ 929 S.1 BGB) ab
- Die Übergabe ist in beiden Fällen dieselbe
- Eine unwirksam Übereignung kann in eine Übertragung des AWR umgedeutet werden

Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretungsklausel

